



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Landesjagdamt Steiermark
Schwimmschulkai 88
8010 Graz

→ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/
öffentliches Veterinärwesen

Bearb.: Mag. Karoline Schlögl
Tel.: +43 (316) 877-4844
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 20.04.2017

GZ: ABT08GP-22703/2017-2

Ggst.: Tollwutüberwachung betreffend Wildtiere, Korrektur des
Erlasses GZ: ABT08GP-22703/2017-1 vom 09.03.2017
ABT08GP-22703/2017-1

Beilagen

Der Erlass der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 09.03.2017, GZ: ABT08GP-22703/2017-1 wird aufgrund folgender Änderungen korrigiert:

- **Einsendemodalitäten:** Die AGES Mödling benötigt künftig kein telefonisches Aviso mehr. Die Jagdreviere wurden anhand der vom Steirischen Landesjagdamt übermittelten Daten aktualisiert.
- **Datenerfassung im VIS:** Im VIS ist von der do. Behörde ein BKB anzulegen (siehe Punkt 3).
- **Tollwuterhebungsblatt:** Vor der Einsendung von Indikatortieren bzw. Tollwut verdächtigen Wildtieren ist zusätzlich das anverwahrte Tollwuterhebungsblatt durch den Jäger bzw. Finder auszufüllen und zu unterfertigen.
- **Einsendeprämien:** Die Übermittlung der Auszahlungsbelege für die Einsendeprämien haben künftig **quartalsmäßig** an die ha. Fachabteilung zu erfolgen.

Der Erlass wird hiermit in korrigierter Form verlautbart:

Auch wenn eine diesbezügliche Anpassung der Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 329/2010, bislang weiter noch nicht erfolgt ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Erlass GZ: BMG-74600/0309-II/B/11/2012 die Vorgangsweise betreffend die Tollwutüberwachung aufgrund der günstigen Seuchenlage in Österreich und benachbarten Staaten neu festgelegt. Demnach sollen zur Tollwutüberwachung in der Wildtierpopulation künftig nur mehr verdächtige Tiere und sogenannte Indikatortiere zur Einsendung gelangen.

Eine Mindestanzahl an Einsendungen ist nicht mehr vorgegeben, es ist jedoch darauf zu achten, dass aus allen Regionen eingeschendet wird.

Das geänderte Überwachungsprogramm macht auch eine Anpassung der Einsendemodalitäten erforderlich, die für das Bundesland Steiermark wie folgt festgelegt werden:

1. Einzusendende Wildtiere

a.) Verdächtige Tiere

Alle Arten von Wildtieren, die auf Grund ihres Verhaltens den Verdacht auf Tollwut nahelegen (zentralnervale Symptome, verändertes Verhalten – z.B. Angriffslust od. unübliche Zutraulichkeit).

b.) Indikatortiere

Füchse, Marderhunde, Dachse und Waschbären, welche

- tot aufgefunden (Fallwild) wurden und/oder
- dem Straßenverkehr zum Opfer fielen (Unfallwild)

und der Erhaltungszustand des Tierkörpers noch eine Untersuchung des Gehirns erlaubt.

2. Einsendemodalitäten

Die Einsendung aller Proben erfolgt nicht mehr im Wege über die Gemeinden sondern ausschließlich im Wege über die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Transport an das nationale Referenzlabor für Tollwut (AGES-Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling) ist durch den/die do. Amtstierarzt/ärztin über die Fa. Medlog zu veranlassen. Als Kostenträger ist am Begleitformular das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen anzugeben.

Besonders zu achten ist auf eine sachgemäße Verpackung und Versendung mit entsprechenden Einsendegefäßen (Hobbocks). Hobbocks, welche die Seuchensicherheit nicht mehr gewährleisten, werden von der AGES eingezogen. Bei den Hobbocks sind sowohl das Gefäß als auch der Deckel eindeutig mit dem Namen (oder Identifikationsnummer) der einsendenden Bezirkshauptmannschaft zu kennzeichnen.

Ein telefonisches AVISO ist von Seiten der AGES nicht mehr erforderlich. Zuständige Ansprechpartner für offene Fragen sind Dr. Zoltán Bagó: Tel.Nr.: 050555 38360, zoltan.bago@ages.at und Dr. Hubert Weinberger: Tel.Nr.: 050555 38362, hubert.weinberger@ages.at.

Den Proben ist das korrekt und vollständig ausgefüllte Einsendeformular anzuschließen, welches der Beilage zu entnehmen ist und auch auf der Homepage der AGES unter der Adresse <https://www.ages.at/service/service-tiergesundheit/formulare-probenversand/formulare/tollwutrabies/> unter „Untersuchungsantrag Tollwut Pathologie“ zum Download zur Verfügung steht. In der Rubrik „Revier“ ist die korrekte Jagdreviernummer einzutragen. (Eine diesbezügliche Aufstellung der Jagdreviere jeweils nur für die jeweilig zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der zugehörigen Jagdreviernummern ist der Beilage zu entnehmen. Die ha. Fachabteilung erlaubt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.)

Da im Falle eines positiven Befundes nicht nur die einsendende Bezirksverwaltungsbehörde sondern auch der Jäger/Finder durch die AGES informiert wird, ist darauf zu achten, dass bei der Angabe der Kontaktdaten zusätzlich auch dessen Telefonnummer angeführt wird. Die

Angabe einer Kontonummer und Bankverbindung ist hingegen aufgrund der Regelung gem. Punkt 4 nicht mehr erforderlich. Bei tollwutverdächtigen Tieren hat der/die zuständige Amtstierarzt/ärztin den Verdacht mit Unterschrift und Stempel am Einsendeformular zu bestätigen.

3. Datenerfassung im VIS

Im VIS ist nur für tollwutverdächtige Wildtiere ein BKB unter TKH-V, Tierart: Wildtiere mit der Gemeindenummer des Jagdrevieres anzulegen. Als Kontrollkategorie ist „Wut“ auszuwählen. Die Probe ist wie üblich anzulegen. Indikatortiere werden nicht im VIS erfasst, die AGES übermittelt aber monatlich die Ergebnisse in Form eines verkürzten Prüfberichtes an die ha. Fachabteilung.

4. Tollwuterhebungsblatt

Die do. Behörde wird ersucht, vor der Einsendung von Indikatortieren bzw. Tollwut verdächtigen Wildtieren zusätzlich das anverwahrte Tollwuterhebungsblatt durch den Jäger bzw. Finder ausfüllen und unterfertigen zu lassen. Die ausgefüllten Erhebungsblätter verbleiben bei der do. Behörde und werden von ha. ausschließlich im Anlassfall angefordert.

5. Einsendeprämien

Für die Mühewaltung der Bereitstellung der Proben zur Tollwutuntersuchung wird den Jagdausübungsberechtigten im Bundesland Steiermark eine Prämie in der Höhe von € 35,00 gewährt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist der genannte Betrag dem/der Überbringer/in des einzusendenden Untersuchungsmaterials bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 1. direkt aus der Amtskasse auszubezahlen und ist dann mit ha. Fachabteilung **quartalsweise** zu verrechnen.

6. Information an die Gemeinden

Die do. Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, die do. Gemeinden und sonstige betroffene Verkehrskreise vom Inhalt des gegenständlichen Erlasses in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

7. Außerkrafttreten

Der ha. Erlass vom 09. März 2017, ABT08GP-22703/2017-1, mit dem die Fachabteilung für Gesundheit und Pflegemanagement die Tollwutüberwachung der Füchse geregelt hat, wird hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann

Dr. Peter Wagner
(elektronisch gefertigt)

Beilage

Einsendeformular Tollwut.doc

Erhebungsbogen Tollwut.doc

Revierliste jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (ausgenommen das Landesjagdamt, da hier die Listen ohnehin evident sind)

Ergeht an alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden und das steirische Landesjagdamt



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

«Postalische_Adresse»

➔ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

**Referat Veterinärdirektion/
öffentliches Veterinärwesen**

Bearb.: Mag. Karoline Schlögl
Tel.: +43 (316) 877-4844
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 20.04.2017

GZ: ABT08GP-22703/2017-2

Ggst.: Tollwutüberwachung betreffend Wildtiere, Korrektur des
Erlasses GZ: ABT08GP-22703/2017-1 vom 09.03.2017
ABT08GP-22703/2017-1